

## Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 1 HK O 2/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]  
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **DORKAMP Rechtsanwälte**, [REDACTED]  
70184 Stuttgart

gegen

**Ernestine Partnervermittlung GmbH i.L.**, vertreten durch d. Liquidatorin [REDACTED], Gru-  
bachweg 17a, 88131 Lindau  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende  
Richterin am Landgericht [REDACTED] am 08.05.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
04.04.2024 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtau-  
send Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäfts-  
führer der Beklagten, - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht bei-  
getrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr

- 1.1 mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

- 1.2 von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

*Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnernvorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.*

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.04.2024 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 2/5 und die Beklagte 3/5 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €, bezüglich des Tenors zu Ziffer 2. und der Kosten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
6. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Unterlassung seiner Auffassung nach wettbewerbswidriger Handlungen sowie die Erstattung von Abmahnkosten.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Verbraucherzentrale, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Bei der Beklagten handelt es sich um ein in Liquidation befindliches Partnervermittlungsinstitut.

Am 27.09.2023 schloss die Beklagten, vertreten durch die Handelsvertreterin [REDACTED] mit Frau [REDACTED] in deren Wohnung einen Partnervermittlungsvertrag

Gegenstand des Vertrages war die Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung von fünf Vorschlägen zur Vermittlung eines neuen Lebenspartners für Frau [REDACTED] auf Basis bestimmter Kriterien.

In der dem Vertrag beigefügten Widerrufsbelehrung wurde keine Telefonnummer angegeben, obwohl die Beklagte über eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme verfügt.

Die Widerrufsbelehrung lautet u.a. wie folgt (Anlage K1, S. 4):

Haben Sie verfangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrecht hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Darüber enthielt das verwendete Vertragsformular folgende Bestätigung der Kundin (Anlage K1, S. 5):

Die Firma PV Emestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnernvorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen

Wegen den Einzelheiten der Vertragsunterlagen wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Die Vertragsunterlagen entsprechend der Anlage K 1 wurden der Zeugin [REDACTED] vor Vertragsschluss vorgelegt, von ihr unterzeichnet und nach dem Vertragsschluss von Frau [REDACTED] zur Fertigung

von Kopien mitgenommen.

Am 28.09.2023 wurden der Zeugin [REDACTED] die Vertragsunterlagen übersandt. Zu diesem Zeitpunkt hatte Frau [REDACTED] die Vergütung von 5.950,00 € bereits überwiesen.

Nachdem der Zeugin [REDACTED] u.a. eine Partnerempfehlung zu einer Person übermittelt worden war, die bereits vor Monaten verstorben war, widerrief die Zeugin [REDACTED] den Vertrag mit E-Mail vom 04.10.2023 (Anlage K 4)

Noch am selben Tag antwortete die Liquidatorin der Beklagten der Zeugin [REDACTED] per Mail unter der Betreffzeile „Ihre Kündigung nachdem Sie die ersten 5 PV erhielten.“ und lehnte eine Rückzahlung der bereits bezahlten Vermittlungsgebühr unter Verweis auf die bereits erbrachte Leistung ab. Ergänzend wird auf die Anlage K5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Beigefügt war eine strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter anderem mit folgendem Inhalt:

(...) es unter Einbeziehung kerngleicher Verletzungsfälle zu unterlassen,

1. mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne den Verbraucher die in Art. 246a § 1 BGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Schuldnerin mit der Verbraucherin [REDACTED]

und/ oder

2. von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

Die Firma PV Emestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnernvorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen

und/ oder

3. gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht von einem mit der Schuldnerin geschlossenen Partnernvermittlungsvertrag zurückgetreten ist, die „Kündigung“ zurückzuweisen und/oder eine Verpflichtung zur Rückzahlung zu verweigern, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über die Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz für den Fall informiert worden ist, dass die Schuldnerin mit der Ausführung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen würde und der Verbraucher von seinem Widerruf nach Beginn der Dienstleistung Gebrauch machen würde.

Zudem machte die Klägerin eine Abmahnpauschale in Höhe der durchschnittlichen Personalaufwandskosten, die der Klägerin bei einer eigens verfassten Abmahnung entstehen würden, von 243,51 € geltend.

Wegen den Einzelheiten des Abmahnschreibens und der beigefügten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wird ergänzend auf die Anlage K6 Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 20.12.2023 (Anlage K 8) teilte die Beklagte mit, dass der Sachverhalt in der Abmahnung nicht korrekt dargestellt sei und machte geltend, dass die Abmahnung bereits unzulässig, da rechtsmissbräuchlich, sei.

Mit Schriftsatz vom 28.03.2024 legte die anwaltlich vertretene Klagepartei die Rechnung (Anlage K11) über die geltend gemachten Abmahnkosten vor, in welcher als Leistungsdatum der 02.04.2024 ausgewiesen wird. Der Schriftsatz nebst Anlage wurde dem Beklagtenvertreter jedenfalls vor dem 04.04.2024 übersandt.

Die Klägerin trägt vor, dass der Zeugin ■■■ die Vertragsunterlagen erst auf ihre ausdrückliche Aufforderung hin übersandt worden wären.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte pflichtwidrig der Kundin ■■■ die nach Art. 246a § 1 bis § 3 EGBGB genannten Informationen nicht vor Vertragsschluss auf Dauer zur Verfügung gestellt habe, da die Vertreterin der Beklagten, die Zeugin ■■■ die Vertragsunterlagen nach Unterzeichnung im Original mitgenommen hat und der Kundin ■■■ keine Information auf Papier oder zumindest auf einem dauerhaften Datenträger verblieben. Dies begründe einen Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 246a § 4 Abs. 2 EGBGB.

Die Übersendung der Vertragsunterlagen erst nach Aufforderung durch die Zeugin ■■■ und nach Zahlung der vereinbarten Vergütung genügt nicht. Vielmehr habe die Beklagte hierdurch der weite-

ren, eigenständigen und nachvertraglichen Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 2 VerbraucherRL bzw. § 312f Abs. 1 BGB genügt.

Ferner sei ein Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 EGBGB i.V.m. § 357a Abs. 2 BGB bzw. gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB i.V.m. § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB gegeben. Die vorformulierte Erklärung betreffend den Hinweis über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen und die Erbringung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist (Anlage K 1, Seite 5/ paginiert als Bl. 7) erfülle die gesetzlichen Anforderungen nicht. Bei der Erklärung handle sich um eine nach § 312 S. 1 Nr. 12b BGB unzulässige Tatsachenbestätigung und es fehle ein ausdrückliches - vorangegangenes - Verlangen der Kundin mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Zudem fehle die Dokumentation der Kenntnis, dass bei einer vollständigen Erbringung der Leistung die Kundin ihr Widerrufsrecht vollständig verliert. Der Verweis auf die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen sei unzureichend.

Die Verweigerung der Rückzahlung verstoße gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d, 312g, 357a Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB. Mangels ordnungsgemäßer Belehrung der Verbraucherin über deren Verpflichtung zum anteiligen Wertersatz habe weder die Widerrufsfrist zu laufen begonnen, noch sei das Widerrufsrecht entfallen, noch habe die Zeugin ■■■ Wertersatz geschuldet. Einem Anspruch auf Wertersatz stehe weiter entgegen, dass die Widerrufsbelehrung mangels Angabe der Telefonnummer der Beklagten nicht gesetzeskonform sei. Abzustellen sei auf den Verstoß gegen eine Marktverhaltensvorschrift und es gehe nicht darum, ob die Beklagte berechtigt sei eine Rechtsansicht zu äußern.

Die Unterlassungsansprüche würden durch jeweilige Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung zum Gegenstand einer jeweils einheitlichen Rechtsverfolgung gemacht.

Die Abmahnung und die mit dieser vorgeschlagenen Unterlassungserklärungen würde auf eine konkret beanstandete Geschäftspraxis der Beklagten und ein konkretes Vertragsverhältnis bzw. eine konkrete Verletzungshandlung Bezug nehmen.

Keinesfalls habe die Klägerin rechtsmissbräuchlich gehandelt und sich von sachfremden Motiven leiten lassen.

**Die Klägerin beantragt mit der am 08.02.2024 zugestellten Klage zuletzt:**

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltspflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

*Die Firma PV Emestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.*

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] [REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] [REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

Hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

**wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] [REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1) i.V.m. der E-Mail nach Anlage K5**

5. **Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.**
6. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen**

**Die Beklagte beantragt:**

**Die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte bestreitet, dass die Vertragsunterlagen der Kundin [REDACTED] erst aufgrund einer Aufforderung übersandt worden wären. Vielmehr wäre dies vereinbart gewesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Abmahnung rechtsmissbräuchlich i.S.d. § 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG und damit die Klage bereits unzulässig sei. Zur Begründung wird angeführt, dass die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtungen offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgegangen seien.

Die erste verlangte Unterlassungserklärung sei erheblich zu weit, da sie nur den Gesetzeswortlaut wiederhole und über die Beanstandung gravierend hinausgehe. Unzutreffend habe die Klägerin darauf abgestellt, dass sich die Beklagte für die Anfertigung von Fotokopien die Vertragsunterlagen von der Verbraucherin wieder hätte aushändigen lassen und die nachfolgende Übermittlung einer Mahnung bedurft hätte. So habe die Klägerin im Abmahnschreiben beanstandet, dass die Vertragsunterlagen zunächst nicht ausgehändigt worden wären und auf Art. 246a § 4 Abs. 2 EGBGB verwiesen. Nach § 312f Abs. 1 BGB sei es ausreichend, wenn die Unterlagen, wie geschehen, alsbald nach Vertragsschluss übersandt werden.

Zudem sei in der von der Klägerin formulierten Erklärung die Gesetzesbestimmung abstrakt angeführt, so dass von der verlangten Unterlassungserklärung bei Unterzeichnung auch deren künftige Fassungen mit anderen Regelungen strafbewehrt erfasst würden. Der Nachsatz „wie geschehen im Vertragsverhältnis der Schuldnerin mit der Verbraucherin [REDACTED] be-



werkstelligt keine Kappung des weit überschießenden Umfangs, schon deshalb nicht, weil es sich dabei um eine abstrakte und pauschale Bezugnahme auf einen äußeren komplexen historischen Vorgang handele. Das Gewicht dieser missbräuchlichen Vorgehensweise werde noch dadurch verstärkt, dass von der Beklagten eine Einbeziehung kerngleicher Verstöße in hervorgehobener Weise verlangt worden sei und zwar ohne, dass im Abmahnschreiben klar herausgearbeitet worden wäre, was den Kern ausmache.

Dies gelte entsprechend für die Fassung des strafbewehrten Unterlassungsverlangens.

Ebenfalls erheblich zu weit gefasst sei die zweite Unterlassungserklärung, weil mit ihr eine Schlechthin-Unterwerfung verlangt worden sei, die sich zudem auf einen Zusammenhang mit jeglichen entgeltpflichtigen Partnernvermittlungsvertrag gleich welcher Art seines Zustandekommens erstreckt.

Gleiches gelte für die dritte Unterlassungserklärungen, zumal diese sämtliche geschlossenen Partnernvermittlungsverträge erfassen würde. Die in der Abmahnung aufgeführte Kündigung ist in Anführungszeichen gesetzt, was beanspruche, den Kern der Unterlassungsverpflichtung darzustellen, womit jeglicher Gebrauch dieses Wortes durch die Beklagte bei einer Zurückweisung sanktioniert wäre. Der zweite Teil besteht aus einer abstrakten Anreihung unbestimmter Rechtsbegriffe ohne jede Eingrenzung.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Klageantrag Ziff. 1 bereits unschlüssig sei. Abgestellt werde darauf, dass die Beklagte bzw. ihre Vertreterin, die Zeugin ■■■■■, der Kundin die Informationen i.S.d. Art. 246a § 1 EGBGB nicht vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hätten. Die entsprechende Verpflichtung sei jedoch in Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB geregelt. Die Zeugin ■■■■■ habe der Kundin ■■■ die erforderlichen Informationen vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Dem stehe nicht entgegen, dass die Unterlagen nach Vertragsunterzeichnung von an die Zeugin ■■■■■ wieder mitgenommen wurden. Es sei ausreichend, wenn die Übersendung - wie geschehen - in angemessener Frist erfolge.

Der Klageantrag Ziff. 2 sei bereits unschlüssig, da nur auf das erste Blatt der Anlage K1 Bezug genommen werde. Zudem enthalte die von der Kundin ■■■ unterzeichnete Erklärung deren Verlangen, mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Es sei widersprüchlich hierin eine unzulässige Tatsachenbestätigung zu machen.

Weiter führt die Beklagtenpartei aus, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung über die Kenntnis hinsichtlich des Erlöschens des Widerrufsrechts in der Widerrufsbelehrung nicht zur

Unzulässigkeit der von der Beklagten verwendeten Erklärung, die Gegenstand des Unterlassungsantrags ist, führe, vielmehr entspreche dieser Text der Informationsverpflichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nr. 3.EGBGB.

Für den Klageantrag Ziff. 3 fehle eine Anspruchsgrundlage. Die Wahrnehmung individueller Rechte im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis eines Verbrauches könne nicht Gegenstand eines Wettbewerbsprozesses mit einem Dritten sein. Zudem sei der Antrag zu unbestimmt.

Mangels Zulässigkeit der Abmahnung bestünde kein Anspruch der Klägerin. Zudem habe die Klägerin keine den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügende Rechnung vorgelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2024 (Bl. 52 ff. d.A.).

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche, wie in Ziffer 1 des Tenors aufgeführt, gemäß §§ 8 I 1, III Nr. 3, 5, 5a, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1, § 4 Abs. 2 EGBGB, 312d BGB sowie §§ 8 I 1, III Nr. 3, 3, 3a, 5, 5a, 5 b Abs. 4 UWG i.V.m. § 309 Nr. 12b, 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB.

Ferner hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 243,51 €, § 13 III UWG, nebst Zinsen.

1. Die Klage ist nicht wegen Rechtsmissbrauchs gem. § 8c UWG unzulässig.

Zwar sprechen im vorliegenden Fall einige Einzelumstände für Rechtsmissbräuchlichkeit; die erforderliche Gesamtwürdigung der maßgeblichen Einzelkriterien führt jedoch dazu, dass die Klage nicht als unzulässig nach § 8c UWG abgewiesen werden kann.

Nach § 8c I UWG ist die Geltendmachung der in § 8 I UWG bezeichneten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Ist eine vorgerichtliche Abmahnung rechtsmissbräuchlich, so sind nachfolgende gerichtliche Anträge unzulässig (vgl. BGH, Urteil vom 23.03.2023, Az. I ZR 17/22, GRUR 2023, 1116 Rn. 14).

Von einem Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen jedoch nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Missbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände (st.Rspr. BGH, GRUR 2023, 1116 Rn. 15).

Indizien für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bietet der nicht abschließende Katalog von Regelbeispielen in § 8c II UWG. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8c II UWG ist indes weiterhin eine Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände erforderlich (OLG Nürnberg, Urteil vom 18.07.2023, Az. 3 U 1092/23, GRUR-RR 2023, 499 Rn. 16-19).

Hat ein Beklagter in ausreichendem Umfang Indizien vorgetragen, die für eine missbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sprechen, obliegt es dem Kläger, diese Umstände zu widerlegen (BGH in GRUR 2023, 1116 Rn. 15).

Nach § 8c II Nr. 5 UWG ist eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung im Zweifel anzunehmen, wenn eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Unter diese Nummer fällt der Vorschlag von Unterlassungsverpflichtungen, die deutlich über die geschuldete Verpflichtung zur Unterlassung hinausgehen und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Abgemahnte hiergegen verstößt (Begründung Regierungsentwurf, BT-Drs. 19/12084, 30). Der vom Regelbeispiel des § 8c II Nr. 5 UWG erfasste Missbrauchstatbestand betrifft daher solche Unterwer-

fungsverlangen, die im Vergleich zur abgemahnten Rechtsverletzung inhaltlich dahingehend zu weit gefasst sind, dass sie über die durch die begangene konkrete Verletzungshandlung begründete tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr in unvertretbarer Weise hinausgehen (OLG Nürnberg, a.a.O, GRUR-RR 2023, 499 Rn. 28).

Vorliegend bezieht sich die mit der Abmahnung geforderte Unterlassungserklärung (Anlage K6, Seite 5 ff.) auf 3 Verletzungsfälle.

- 1.1. Unter Ziffer 1 soll die Beklagte sich verpflichten, es zu unterlassen mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne den Verbraucher die in Art. 246a § 1 BGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wie geschehen im Vertragsverhältnis der Schuldnerin mit der Verbraucherin [REDACTED].

Unschädlich ist das offensichtliche Schreibversehen, so die Nennung von „BGB“ statt „EGBGB“. Aus der Abmahnung folgt zweifelsfrei, dass es sich um eine Vorschrift des EGBGB handelt.

Durch die Bezugnahme auf Art. 246a § 1 EGBGB werden die erfassten vorvertraglichen Pflicht- und Vertragsinformationen hinreichend konkret bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Formulierung des Antrags gewisse Verallgemeinerungen zulässig sind sofern darin das Charakteristische (der „Kern“) der konkreten Verletzungsform aus der begangenen Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/ Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 1.44).

Erfasst wird der Abschluss entgeltlicher Verträge mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen bei denen vor Vertragsschluss nicht sämtliche nach Art. 246a § 1 EGBGB geschuldeten Informationen auf Papier oder mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Bezugnahme auf das konkrete Vertragsverhältnis mit der Verbraucherin [REDACTED] und die Ausführungen in der Abmahnung wird die monierte Verletzung hinreichend konkretisiert. Moniert wird, dass die Vertragsinformationen (i.S.d. Art. 246a §1 EGBGB) der Zeugin [REDACTED] vor Vertragsschluss nicht - dauerhaft - ausgehändigt wurden, sondern erst im Nachhinein durch Übersendung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine Ver-

allgemeinerung bedarf und sich diese schwierig erweisen kann. Die von einer konkreten Verletzungshandlung ausgehende Wiederholungsgefahr besteht nicht nur für die identische Verletzungsform, sondern auch für alle „im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen“ (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 1.44). Um diese zu beseitigen, liegt eine Unterlassungserklärung, die nicht nur den konkreten Verstoß, sondern auch kerngleiche Verstöße erfasst auch im Interesse des Unterlassungsschuldners.

Somit bedarf es einer Abstraktion des Verstoßes. Eine Verallgemeinerung und die Erstreckung der Unterlassungserklärung auf kerngleiche Verstöße lässt das Verhalten der Klägerin deshalb nicht rechtsmissbräuchlich erscheinen, zumal auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit der Zeugin ■■■ Bezug genommen wurde.

Sollte es tatsächlich, wie von der Beklagten befürchtet zu einer Änderung des Art. 246a § 1 EGBGB kommen, so steht es ihr frei die Unterlassungsverpflichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu kündigen bzw. zu ändern (vgl. Hierzu MüKoUWG/Ottöffling, 3. Aufl. 2022, UWG § 13 Rn. 227). Im Gegenschluss folgt, dass die Nennung einer Rechtsvorschrift in einer Unterlassungserklärung zulässig ist.

Die Frage, ob die Beklagte bzw. deren Vertreterin den Anforderungen an ein „Zurverfügungstellen“ dadurch genügt hat, dass sie die Informationen der Verbraucherin vor dem Vertragsschluss vorgelegt, dann aber - zur Fertigung von Kopien - wieder mitgenommen hat, bleibt der Begründetheit des Unterlassungsanspruchs vorbehalten. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass die Klägerin unzutreffend darauf abstelle, dass sich die Beklagte die Vertragsunterlagen für die Anfertigungen von Fotokopien wieder aushändigen ließ führt dies nicht zur Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. Betroffen ist allein die Frage, ob die Beklagte durch das beschriebene Verhalten gegen ihr obliegende gesetzliche Pflichten gegenüber Verbrauchern verstoßen hat oder nicht, somit die Frage, ob der geltend gemachte Unterlassungsanspruch begründet ist.

- 1.2. Unter Ziffer 2 erfasst die Unterlassungserklärung die Verpflichtung von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge nicht die Erklärung „Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partneranschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen“ einzuholen und/oder einholen zu

lassen.

Die Beklagte führt zutreffend aus, dass die Erklärung nicht auf außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge beschränkt ist, sondern auch die in Geschäftsräumen geschlossene Verträge erfasst, für welche die Informationspflicht nach Art. 246 § 1 EGBGB i.V.m. § 312d BGB nicht gilt.

- 1.3. Ziffer 3 der Unterlassungserklärung erfasst die Verpflichtung es zu unterlassen gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht von einem mit der Schuldnerin geschlossen Partnervermittlungsvertrag zurückgetreten ist, die „Kündigung“ zurückzuweisen und/oder eine Verpflichtung zur Rückzahlung zu verweigern, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über die Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz für den Fall informiert worden ist, dass die Schuldnerin mit der Ausführung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen würde und der Verbraucher von seinem Widerruf nach Beginn der Dienstleistung Gebrauch machen würde.

Zutreffend verweist die Beklagte darauf, dass die Erklärung nicht - wie erforderlich - auf außerhalb der Geschäftsräume geschlossene, entgeltliche Verträge beschränkt ist.

Zudem wird der beanstandete Gesetzesverstoß nicht hinreichend konkretisiert, da auf die Zurückweisung der fristgerechten „Kündigung“ bei nicht ordnungsgemäßer Information des Verbrauchers über die Verpflichtung Wertersatz zu zahlen, wenn die Schuldnerin während der Widerrufsfrist mit der Ausführung ihrer Dienste beginnt und der Verbraucher nach Beginn der Leistungserbringung von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, abgestellt wird. Es wird jedoch nicht ausgeführt, worin die nicht ordnungsgemäße Information bestehen soll, weder anhand eines konkreten Falles, noch anhand abstrakter Ausführungen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht jegliche Zurückweisungen von „Kündigungen“ erfasst, da auf eine nicht ordnungsgemäße Belehrung betreffend die Verpflichtung Wertersatz zu zahlen abgestellt wird und zudem auch die Widerrufsfrist gewahrt sein muss. Als kerngleiche Verstöße werden nicht sämtliche „Kündigungen“ erfasst, sondern sämtliche Erklärungen, die auf eine Vertragsbeendigung abzielen, sei es Kündigung, Widerruf etc.

- 1.4. Bei der erforderlichen Gesamtwürdigung und Abwägung aller maßgeblichen Umstände kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass sich die Klägerin jedenfalls nicht überwiegend von sachfremden Gesichtspunkten hat leiten lassen. Der Klägerin ist es gelungen den Vor-

wurf des Rechtsmissbrauchs zu entkräften.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geforderten Unterlassungserklärungen (nur) teilweise über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgehen. Damit hat die Beklagte lediglich ein Indiz aufgezeigt, das für einen Rechtsmissbrauch spricht.

Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung ist jedoch auch zu sehen, dass es sich bei der Klägerin um eine Verbraucherzentrale handelt, die Verbraucherinteressen wahrnimmt und entsprechend dem Vereinszweck tätig geworden ist. Insbesondere bei Verbänden besteht eine Vermutung für ein Handeln im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke (MüKoUWG/ Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 80).

Angesichts des damit grundsätzlich zu bejahenden berechtigten Interesses Verbraucher beeinträchtigende Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, reicht der Umstand, dass die geforderte Unterlassungserklärung teilweise über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht, nicht aus, eine missbräuchliche Rechtsverfolgung anzunehmen.

Das Gericht gelangt zu der Überzeugung, dass sich die Klägerin nicht überwiegend von sachfremden Gesichtspunkten hat leiten lassen, sondern sie im Interesse der Verbraucher tätig wurde. Die Klägerin hat schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt. Neben dem Vereinszweck spricht hierfür, dass die Klägerin zur Durchsetzung der geltend gemachten Unterlassungsansprüche sogar einen Rechtsanwalt beauftragt hat, obwohl ihr Kostenerstattungsanspruch auf ihre eigenen anteiligen Kosten für eine Abmahnung aus Personal- und Sachmittelaufwand beschränkt ist.

2. Die Anspruchsberechtigung der Klägerin folgt aus ihrer Stellung als qualifizierte Einrichtung i.S.d. §§ 8 Abs. 3 Nr.3 UWG.
  
3. Die im Tenor unter Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlassungsverpflichtung betrifft die nicht dauerhafte Überlassung der Informationen nach Art. 246a § 1 EGBGB an Verbraucher vor Vertragsschluss betrifft. Hierbei handelt es sich um eine nach §§ 5, 5a, 5b Abs. 4 UWG unlautere Handlung.

Nach §§ 5, 5a, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1, § 4 Abs. 2 EGBGB, 312d BGB ist es gesetzeswidrig und damit unlauter, wenn bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlos-

senen Verträgen dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen i.S.d. Art 246a § 1 EGBGB nicht, d.h. nicht auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag ist hinreichend konkret. Auf die Ausführungen unter 1.1. wird Bezug genommen.

Unstreitig hat die Beklagte bzw. deren für sie handelnde Mitarbeiterin der Verbraucherin ■■■ die Vertragsunterlagen gemäß Anlage K1, so auch die Widerrufsbelehrung, die Belehrung über die Folgen des Widerrufs, das Muster-Widerrufsformular und eine Erklärung betreffend den Beginn mit der Erbringung der Dienstleistungen, vor Vertragsschluss nicht dauerhaft überlassen, sondern diese nach Vorlage vor Vertragsschluss wieder mitgenommen, um Kopien zu fertigen. Erst dann wurden die Unterlagen gem. Anlage K1 an die Zeugin ■■■ übersandt.

Durch die Bezugnahme auf die komplette Anlage K1 ergibt sich zweifelsfrei, dass von der Verpflichtung nicht ausschließlich die erste Seite, die „Vereinbarung“, erfasst sein soll, sondern die auch in der Anlage 1 enthaltenen vorvertraglich geschuldeten Informationen.

Indem der Zeugin ■■■ die Informationen nach Art. 246a § 1 EGBGB vor Vertragsschluss nicht dauerhaft überlassen wurden, sondern nach Vertragsunterzeichnung von der Mitarbeiterin der Beklagten mitgenommen wurden, wurde der Verpflichtung nach Art. 246a § 4 Abs. 2 EGBGB nicht genügt.

Erforderlich ist eine Aushändigung der Verfügung, eine bloße Information genügt nicht. Ein „Zur-Verfügung-Stellen“ und ein „Bereitstellen“ bedeutet, dass dem Verbraucher die Informationen physisch übergeben werden müssen, wie auch der Verweis auf Papier oder ein anderes dauerhaftes Medium erkennen lässt. Die bloße Kenntnisnahme oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt danach nicht (BGH Ur. v. 26.11.2020 – I ZR 169/19, BeckRS 2020, 35760 Rn. 43).

Selbst wenn der Verbraucherin ■■■ die Informationen im Vorfeld des Vertragsschlusses in die Hände gegeben wurden, stellt dies keine - dauerhafte - Aushändigung i.S.d Art. 246a § 1 EGBGB dar. Es würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, wenn der Unternehmer der Verpflichtung genügen würde, indem er die Informationen - in Papierform - dem Verbraucher kurzzeitig überlässt, jedoch nicht dauerhaft. Der Verbraucher würde dann gerade - wie wenn die Information nur mündlich erfolgt wäre - nicht über die Möglich-



keit verfügen seine Rechte nachzulesen. Hierdurch wäre die Möglichkeit seine Rechte wahrzunehmen eingeschränkt.

Hierfür spricht ferner, dass als Alternative zur Papierform ein anderer dauerhafter Datenträger in Betracht kommt. Dies verdeutlicht, dass die Informationen dauerhaft beim Verbraucher verbleiben sollen.

Die Beklagte hat der Verbraucherin ■ vor Vertragsschluss bloß die Möglichkeit verschafft Kenntnis zu nehmen, ohne dass ihr die erforderlichen Unterlagen und Informationen tatsächlich auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Unzureichend ist, dass der Verbraucherin ■ die Informationen binnen angemessener Frist - nach Vertragsschluss - übersandt wurden. Zwar genügt der Unternehmer seiner Verpflichtung nach § 312f BGB, wenn er dem Verbraucher alsbald eine Abschrift des Vertragsdokuments oder eine Vertragsbestätigung auf Papier oder mit Zustimmung auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Unberührt bleibt jedoch seine Vorabverpflichtung und der bereits erfolgte Verstoß gegen Art. 246a § 1, § 4 Abs. 2 EGBGB, 312d BGB.

Ohne Entscheidungsrelevanz ist, ob die Unterlagen der Zeugin ■ nach Vertragsschluss erst auf Aufforderung oder absprachegemäß zugesandt wurden.

■ Beklagte handelte unlauter gem. §§ 5, 5a, 5b Abs. 4 UWG, da sie der Verbraucherin ■ wesentliche Informationen vorenthielt. Art. 246a § 4 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 4 lit. a Verbraucherrechte-RL und Art. 8 Abs. 1, 4 Verbraucherrechte-RL und regelt die formalen Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 246a § 1–3.

4. Die im Tenor unter Ziffer 1.2 aufgeführten Unterlassungsverpflichtung betrifft die Erklärung betreffend den Hinweis über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen, somit den Inhalt der Widerrufsbelehrung, und die Erklärung betreffend das Leistungsverlangen während der Widerrufsfrist.

Nach §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 309 Nr. 12b BGB, sowie nach §§ 5, 5a, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EGBGB, 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB hat die Beklagte eine gesetzeswidrige und damit unlauter Widerrufsbelehrung und Erklärung verwendet, da sie weder auf das Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB hingewiesen

hat, noch die Erklärung selbst ein Leistungsverlangen beinhaltet.

Der Antrag ist hinreichend konkret, da die konkrete, beanstandete Belehrung aufgenommen wurde. Zudem erstreckt sich die Bezugnahme auf die Anlage K1 auf die enthaltene Erklärung (Seite 5, paginiert mit 7).

Die von der Verbraucherin abgegebene Erklärung beinhaltet, dass sie die Partnervermittlung trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen hat, mit der Erbringung der Dienstleistung zu beginnen. Daneben beinhalten die Vertragsunterlagen die Widerrufsbelehrung und die Belehrung über die Folgen des Widerrufs, wobei wegen den Einzelheiten der Belehrung auf Seite 3 der Anlage K1 Bezug genommen wird.

Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB ist der Unternehmer verpflichtet den Verbraucher darüber zu informieren, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, für die die Zahlung eines Preises vorgesehen ist einen angemessenen Betrag nach § 357a Absatz 2 BGB für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Diesen Anforderungen hat die Beklagte genügt. Diese Informationspflichten hat sie dadurch erfüllen, dass sie der Verbraucherin entsprechend Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt. Diesem entspricht die Belehrung durch die Beklagte gemäß Seite 3 der Anlage K1, letzter Absatz.

Weiter ergibt sich aus § 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB die Verpflichtung des Unternehmers, wenn das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verlieren kann, zu belehren.

Somit obliegt dem Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltlichen Verträgen die Information des Verbrauchers, dass und unter welchen Umständen das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 356 Abs. 4 BGB vorzeitig erlöschen kann.

Entgegen dieser Verpflichtung hat die Beklagte die Verbraucherin ■■■ nicht belehrt, dass

mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung

- ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt,
- bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Zustimmung nach Buchstabe a auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und
- er seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer erlischt.

Der Verbraucher soll in die Lage versetzt werden, ggf. ein den Widerruf zum Erlöschen bringendes Verhalten zu vermeiden (MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312d Rn. 62).

Der BGH verlangt eine formell ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. § 356 IV 1 BGB und Art. 16 Buchst. a RL 2011/83/EU fordern für den Verlust des Widerrufsrechts eine Erklärung des Verbrauchers, dass er Kenntnis vom Verlust seines Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer hat. Dies setzt eine Kenntnis des Verbrauchers vom Bestehen des Widerrufsrechts voraus. Diesen Regelungen lässt sich allerdings nicht unmittelbar entnehmen, wie diese Kenntnis erlangt sein muss. Da das Widerrufsrecht mit den beiden Erklärungen des Verbrauchers, dem Beginn der Erbringung der Dienstleistung ausdrücklich zuzustimmen und von dem Erlöschen seines Widerrufsrechts nach vollständiger Leistungserbringung Kenntnis zu haben, nicht sofort, sondern erst nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlischt, ist für ein Erlöschen des Widerrufsrechts zu fordern, dass der Unternehmer den Verbraucher ausreichend über sein Widerrufsrecht belehrt und ihm die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular ausgehändigt hat. Sinn dieser in Art. 246 a § 4 II 1 EGBGB und in Art. 7 I RL 2011/83/EU vorgesehenen formalen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung in Form einer Dokumentation ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit zu verschaffen, die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts bei Bedarf jederzeit nach Vertragsschluss nachlesen zu können. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn dem Verbraucher lediglich anlässlich des Vertragsschlusses Kenntnis von seinem Widerrufsrecht gegeben worden ist, die Widerrufsbelehrung jedoch nicht ausgehändigt und das Muster-Widerrufsformular weder zur Kenntnis gegeben noch übergeben worden ist. Kann der Verbraucher sich nicht anhand einer ihm zur Verfügung stehenden Dokumentation über die Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts informieren, wird ihm die Ausübung dieses Rechts erschwert. Es stünde mit dem mit RL 2011/83/EU verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes

nicht in Einklang, wenn ein Verbraucher das ihm grundsätzlich zustehende Widerrufsrecht verlöre, ohne in der Lage gewesen zu sein, es ungehindert auszuüben (BGH, Urteil vom 26.11.2020 – I ZR 169/19, NJW-RR 2021, 177 Rn. 67).

Aus diesen Ausführungen lässt sich ableiten, dass sich die Belehrung, auch entsprechend Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB auf die Umstände erstrecken muss, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB verlieren kann.

Da die Information „in klarer und verständlicher Weise“ (Art. 246 § 4 Abs. 1) zu erfolgen hat, reicht es nicht aus, wenn der Unternehmer lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholt. (BeckOGK/Busch, 1.7.2023, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 47).

Welche Anforderungen an eine hinreichend verständliche Belehrung zu stellen sind kann vorliegend dahingestellt bleiben, da die Beklagte überhaupt nicht, nicht einmal durch Wiederholung des Gesetzeswortlautes über das Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB informiert hat.

Ein weiterer Punkt ist, ob das Leistungsverlangen der Verbraucherin den Anforderungen genügt.

Ausreichend ist eine Zustimmung des Verbrauchers auf vorherige Aufforderung durch den Unternehmer (BeckOGK/Mörsdorf, 1.4.2024, BGB § 357a Rn. 42). Der Verbraucher muss gegenüber dem Unternehmer in Worten oder gleichwertigen Zeichen, denen nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157) eine entsprechende Bedeutung beikommt, die Erfüllung des Vertrags verlangt haben (MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, BGB § 357a Rn. 19)

Vorliegend beinhaltet die vor Beginn der Ausführung abgegebene Erklärung, dass die Verbraucherin ■■■ die Erbringung der geschuldeten Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt hat. So enthält diese „wurde von mir (...) angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) zu beginnen“.

Die Klagepartei moniert die sprachliche Gestaltung, so dass mit „wurde“ zum Ausdruck komme, dass das Leistungsverlangen bereits vorab gestellt worden sei und nicht Gegenstand der Erklärung selbst sei. Deshalb verstoße die Klausel gegen § 309 Nr. 12 BGB.

Hinsichtlich dieser Klausel sind die §§ 305 ff. BGB anwendbar. Die Formulare sind für eine

Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Unschädlich ist, dass es sich bei der vorformulierten Erklärung des Kunden nicht um Vertragsbedingungen handelt, die unmittelbar den Vertrag betreffen. Gleichwohl sind die §§ 305 ff. BGB zu beachten. Das zeigen die §§ 308 Nr. 1 und 309 Nr. 12 b BGB, die vom Verwender vorformulierte Kundenerklärungen betreffen oder miterfassen, und rechtfertigt sich aus dem Schutzzweck der §§ 305 ff. BGB (vgl. MüKoBGB/Fornasier, 9. Aufl. 2022, BGB § 305 Rn. 9)

Mit dieser vorformulierten Erklärung, dass der Kunde die Anweisung zur Leistungserbringung bereits erbracht habe, wird unzulässigerweise eine Tatsache bestätigt. Dadurch wird die Beweislast für die Erteilung der Anweisung zum Nachteil des Kunden erschwert.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Hinblick auf den Verbraucherschutz hohe Anforderungen an die Erklärung betreffend das Leistungsverlangen zu stellen sind. So ist es für den Verbraucher ein Unterschied, ob er mit der Unterzeichnung ein Leistungsverlangen stellt - und sich damit der Möglichkeit des Widerrufs ohne finanzielle Einbuße begibt - oder „nur“ ein vorab mündlich geäußertes Leistungsverlangen bestätigt und damit keine rechtsgestaltende Handlung tätigt. Hohe Anforderungen sind vorliegend auch vor dem Hintergrund zu stellen, dass Partnervermittlungsverträge häufig von älteren, mit dem Internet nicht vertrauten Personen abgeschlossen werden, denen es vielfach schwerer fällt, sich einer bloßen „Bestätigung“ zu widersetzen.

Bei einem Verstoß gegen § 309 Nr. 12b BGB liegt ein Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 3a UWG vor. Bei der Vorschrift handelt es sich zumindest auch um eine Marktverhaltensvorschrift. Der Verstoß ist grundsätzlich geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen. Wie bereits ausgeführt ist der Verstoß geeignet auf die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers Einfluss zu nehmen. So kann ihn ein entsprechendes Verhalten des Unternehmers davon abhalten, die mit einem Leistungsverlangen vor Ablauf der Widerrufsfrist verbundenen Vor- und Nachteile abzuwägen und eine seinen Interessen entsprechende Entscheidung zu treffen, wenn von ihm keine Entscheidung, sondern nur eine „Bestätigung“ einer bereits getroffenen Entscheidung verlangt wird.

Sowohl der Verstoß gegen § 309 Nr. 12b BGB, wie auch gegen § 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB i.V.m. § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB führen dazu, dass die verwendete Belehrung gesetzeswidrig und damit unlauter ist.

5. Die bereits erfolgten Verstöße gegen §§ 3, 3a UWG und §§ 5, 5a UWG begründen die tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr.
  
6. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 III UWG. Der Zinsanspruch ab 05.04.2024 folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Erstattungsfähigkeit der Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Dass sich die Klägerin für die Abmahnung der Hilfe der Klägerbevollmächtigten bedient hat, steht dem geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 € brutto nicht entgegen. Zwar ist zutreffend, dass die qualifizierten Verbraucherverbände aufgrund ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung grundsätzlich selbst in der Lage sein müssen, ihre satzungsgemäßen Aufgaben dauerhaft wirksam und sachgerecht zu erfüllen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 UKlaG). Daraus folgt jedoch lediglich, dass ein Verbraucherschutzverband allfällige Abmahnungen mit „Bordmitteln“ erledigen muss und die Kosten eines hierfür eingeschalteten Anwalts nicht auf RVG-Basis aus dem vollen Streitwert nach § 13 Abs. 3 UWG ersetzt verlangen kann (vgl. Bornkamm/Feddersen a.a.O. § 13 Rn. 129). Eine Erstattungsfähigkeit der anteilig berechneten und in der Höhe nicht zu beanstandeten Kosten aus Personal- und Sachmittelaufwand ist jedoch zu bejahen (OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2023, Az. 3 U 1722/23, ESG 2024, 34 Rn. 2).

Der vorliegend geltend gemachte Betrag in Höhe von 243,51 EUR ist angemessen, § 287 ZPO.

Die Kostenpauschale ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 13 Rn. 133)

Zutreffend verweist die Beklagte darauf, dass sie einen Anspruch auf Ausstellung einer Rechnung gem. § 14 UStG hat. Besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG, kann der Leistungsempfänger das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich nach § 273 Abs. 1 BGB zurückhalten, bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt (BGH, Ur. v. 26.6.2014 – VII ZR 247/13, MwStR 2014, 669 Rn. 13).

Mit Übermittlung der am 02.04.2024 ausgestellten Rechnung (Anlage K11) spätestens am 04.04.2024 wurde der Anspruch fällig. Mit Zugang beim Beklagtenvertreter hat auch die Beklagte die Rechnung erhalten. Unschädlich ist, dass als Leistungsdatum der 02.04.2024

aufgeführt wird, da sich aus der Rechnung, zweifelsfrei ergibt, dass die Leistung am 29.11.2023 erbracht wurde. So wurde unter Artikelbezeichnung aufgeführt, dass sich die Abmahnung vom 29.11.2023 betroffen ist. Bei der Angabe 02.04.2024 handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, welches unschädlich ist.

Zudem würde ein Zurückbehaltungsrecht nur zu einer Zug-um-Zug-Verurteilung, nicht jedoch zu einer vollumfänglichen Abweisung des Klageantrags führen.

## II.

Im Übrigen war die Klage mangels Begründetheit abzuweisen.

### 1.

Die Klägerin hat keinen Unterlassungsanspruch gem. Ziffer 3 der Klageanträge, auch nicht in Form des Hilfsantrags, und kann nicht verlangen, dass es der Beklagten untersagt wird, gegenüber Verbrauchern, die fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Vertrag seinen Vertragserklärung widerrufen haben, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern.

Auch wenn die Verweigerung der Rückzahlung im Fall der Kundin ■■■ gegen §§ 312d, 312g, 357a Abs. 2 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB verstoßen hat und gesetzeswidrig war, kann es der Beklagten nicht generell untersagt werden die Rückzahlung zu verweigern.

Der Antrag lässt unberücksichtigt, dass bei ordnungsgemäßer Belehrung verbunden mit einem gesetzesmäßigen Leistungsverlangen und einer Leistungserbringung ein Anspruch der Beklagten auf anteilige Vergütung besteht.

Durch die Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis ■■■, auch in Verbindung mit den Anlagen K1 und K5, wird der Antrag nicht hinreichend konkretisiert.

Der Klageantrag muss, sofern er sich nicht in zulässiger Weise auf ein Verbot der Handlung, so wie sie begangen worden ist, beschränkt, grundsätzlich auf die „konkrete Verletzungsform“ ab-

stellen (Konkretisierungsgebot). Das ist aber keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage. Der Antrag muss sich möglichst genau an die konkrete Verletzungsform anpassen und deren Inhalt und die Umstände, unter denen ein Verhalten untersagt werden soll, so deutlich umschreiben, dass sie in ihrer konkreten Gestaltung zweifelsfrei erkennbar sind. Eine unmittelbare Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform liegt auch dann vor, wenn der Klageantrag die Handlung abstrakt beschreibt, sie aber mit einem „wie“-Zusatz konkretisiert (Köhler/Bornkamm/Feddersen/ Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 1.43).

Der zu fordernde Umschreibung der Verletzungsform wird nicht dadurch genügt getan, dass auf einen bestimmten Vertrag und/ oder Mail Bezug genommen wird. Aus dem geltend gemachten Unterlassungsantrag lässt sich nicht entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die Verweigerung der Rückzahlung untersagt werden soll. Weder umschreibt die Beklagte die konkrete Verletzungsform abstrakt noch die konkrete Verletzungsform. Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, weshalb die Zurückweisung der Rückforderung unzulässig sein soll.

2.

Der Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen ist auf den Zeitraum ab 05.04.2024 beschränkt, da der Beklagten zuvor ein Zurückbehaltungsrecht zustand.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 i.V.m. 108 I 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert war gem. §§ 63 II, 51 II GKG auf 50.000 € festzusetzen.

Abzustellen ist auf das Verbandsinteresse. Bei Verbraucherverbänden ist das satzungsmäßig



wahrgenommene Interesse der Verbraucher maßgebend. Es kommt also auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann u.U. erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers, wie etwa bei Gesundheitsgefährdung oder unzulässiger Belästigung der Verbraucher (Köhler/Bornkamm/Fedderson/Köhler/Fedderson, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 4.9 m.w.N.).

Die Klägerin hat ihr Interesse mit 50.000 EUR bemessen (15.000 € für Ziffer 1, 15.000 € für Ziffer 2 und 20.000 € für Ziffer 3).

Geltend gemacht werden mehrere Gesetzesverstöße und 3 unlautere Handlungen der Beklagten gegenüber Verbrauchern. Diese Verstöße sind geeignet, eine nicht unerhebliche Zahl von Kunden von der Geltendmachung ihrer Rechte abzuhalten. Das Interesse der Antragstellerin, deren Aufgabe u.a. im Schutz der Verbraucherrechte liegt, an der Durchsetzung der geltend gemachten Unterlassungsanträge hält das Gericht mit 50.000 EUR für richtig bemessen. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass sich die Vermittlungsgebühr bereits pro Kunde auf 5.950 € beläuft und damit bereits mehr als 10% des angesetzten Streitwertes. Das Interesse der Klägerin beschränkt sich nicht nur auf die konkret betroffene Verbraucherin, sondern einer Vielzahl potentieller Kunden.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Erwägungen ist ein Streitwert von insgesamt 50.000 EUR zweifelsfrei angemessen, zumal die Beklagte keine konkreten Einwände erhoben hat. Für die einzelnen Anträge setzt das Gericht den Streitwert mit 15.000 € für Ziffer 1, 15.000 € für Ziffer 2 und 20.000 € für Ziffer 3 fest.

gez.

██████████  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.05.2024

gez.

██████████  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kempten (Allgäu), 10.05.2024

■ JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle